

Begrüßung 70 Jahre Bundesarbeitsgericht und Elftes Europarechtliches Symposium

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich bin voller Freude darüber, Sie in so großer Zahl zum Festakt 70 Jahre Bundesarbeitsgericht begrüßen zu dürfen. Den Festakt verbinden wir mit dem Elften Europarechtlichen Symposium. Der Festakt findet am 6. Juni 2024 statt, dem Tag, an dem sich der D-Day zum 80. Mal jährt und die Europawahl in den Niederlanden beginnt.

Diesen Gruß richte ich für das Bundesarbeitsgericht und den Deutschen Arbeitsgerichtsverband an Sie alle. Ich spreche also auch im Namen des Deutschen Arbeitsgerichtsverbands zu Ihnen. Die Herren *Dr. Holger Schrade*, *Professor Dr. Matthias Jacobs*, *Professor Dr. Helmut Nause* und *Professor Dr. Dr. h.c. Ulrich Preis* sind unter uns in ihren Funktionen als Präsident, Vizepräsident und Ehrenpräsidenten des Deutschen Arbeitsgerichtsverbands. Ich freue mich besonders darüber, dass der Deutsche Arbeitsgerichtsverband die Teilnahme von Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern an diesem Symposium fördert.

Namentlich möchte ich unsere Rednerinnen und Redner und unsere Ehrengäste willkommen heißen. Viel lieber würde ich Sie alle namentlich begrüßen. Das wird aus Zeitgründen nicht möglich sein, weil ein großer Teil der arbeitsrechtlichen Community bei uns zu Gast ist. Ich freue mich zudem sehr darüber, dass so viele Vertreterinnen und Vertreter der Medien den Weg zu uns gefunden haben.

Das Protokoll ist wegen der verbundenen beiden Veranstaltungen ein etwas unwegsames Gelände. Ich werde zunächst die Rednerinnen und Redner dieser beiden Tage und danach unsere Ehrengäste begrüßen. Das wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Ihre Teilnahme ist eine große Freude und Ehre für die beiden Veranstalter. Nach der Begrüßung werde ich noch einige inhaltliche Worte an Sie richten.

Namentliche Begrüßung

Ich komme zur namentlichen Begrüßung.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich bitte Sie, mit mir sehr herzlich in der Reihenfolge ihrer Reden und Vorträge zu begrüßen:

- Frau Staatssekretärin im Bundesministerium für Arbeit und Soziales *Lilian Tschan* in Vertretung für Herrn Bundesminister *Hubertus Heil*, der - wie alle Kabinettsmitglieder - am heutigen Vormittag an einer Regierungserklärung und Aussprache im Bundestag zur aktuellen Sicherheitslage teilnimmt.
- Ich begrüße ganz herzlich Herrn Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts *Professor Dr. Stephan Harbarth, LL.M. (Yale)*,
- Herrn Präsidenten der Siebten Kammer des Gerichtshofs der Europäischen Union *François Biltgen*,
- Frau Fachanwältin für Arbeitsrecht *Dr. Doris-Maria Schuster*, zugleich in ihrer Funktion als Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht im Deutschen Anwaltverein,
- Frau *Professorin Dr. Claudia Schubert* von der Universität Hamburg,
- die Vertreterinnen und Vertreter der Sozialpartner. Namentlich nennen möchte ich in Vertretung für alle Teilnehmenden der Sozialpartner
 - Frau Leiterin der Abteilung Recht und Vielfalt des Bundesvorstands des Deutschen Gewerkschaftsbunds (DGB) *Isabel Eder* und
 - Herrn Leiter der Abteilung Europa der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) *Arne Franke*. Er wird morgen in Vertretung für den leider erkrankten Leiter der Abteilung Arbeitsrecht und Tarifpolitik *Roland Wolf* zu uns stoßen, um an der Podiumsdiskussion teilzunehmen.
- Als letzten Redner begrüße ich sehr herzlich Herrn *Dr. Samuel Miner* vom Institut für Zeitgeschichte in München. Das Institut betreut das Forschungsprojekt der NS-Aufarbeitung des Bundesarbeitsgerichts.

Wir freuen uns besonders, weitere Gäste willkommen heißen zu dürfen, die Rednerinnen und Redner begleiten.

Herr Präsident des Bundesverfassungsgerichts *Professor Dr. Harbarth* wird von

- Herrn Richter des Bundesverfassungsgerichts *Professor Dr. Martin Eifert, LL.M. (Berkeley)*

begleitet.

An der Seite von Frau Staatssekretärin *Tschan* sind

- Herr Ministerialdirigent *Peter Roggendorff* und

weitere Kolleginnen und Kollegen aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Es ist eine ganz besondere Freude und Ehre für das Bundesarbeitsgericht und den Deutschen Arbeitsgerichtsverband, dass die Präsidentinnen und Präsidenten der obersten Gerichtshöfe des Bundes an diesem Festakt teilnehmen. Wir sind in der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der obersten Gerichtshöfe des Bundes eng und vertrauensvoll verbunden.

Ich heiße sehr herzlich willkommen:

- Frau Präsidentin des Bundesgerichtshofs *Bettina Limperg*,
- Herrn Präsidenten des Bundesfinanzhofs *Dr. Hans-Josef Thesling*,
- Herrn Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts *Professor Dr. Andreas Korbmacher* und
- Frau Präsidentin des Bundessozialgerichts *Dr. Christine Fuchsloch*.

Die Zusammenarbeit mit unseren ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ist ausgesprochen wichtig und wertvoll für das Bundesarbeitsgericht. In Vertretung für sie alle begrüße ich ganz herzlich:

- Herrn *Dr. Armin Augat*,
- Herrn *Professor Dr. Thomas Klebe* und
- Frau *Professorin Dr. Johanna Wenckebach*.

Ich freue mich besonders darüber, dass die Präsidentinnen und Präsidenten und die Vizepräsidentinnen und -präsidenten der Landesarbeitsgerichte in so großer Zahl anwesend sind. Wir arbeiten in der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesarbeitsgerichte eng und vertrauensvoll zusammen. Ich begrüße ganz herzlich in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Nachnamen:

- Frau Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg
Dr. Andrea Baer,
- Herrn Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein
Wulf Benning,
- Frau Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf *Brigitte Göttling*,
- Herrn Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Mecklenburg-Vorpommern
Alfried Kampen,
- Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs und des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen *Wilhelm Mestwerdt*,
- Frau Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg
Dr. Betina Rieker,
- Herrn Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Hamm *Dr. Holger Schrade*,
- Herrn Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Köln *Dr. Jürgen vom Stein*,
- Frau Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Sachsen-Anhalt a. D.
Kathrin Thies,
- Herrn Präsidenten des Landesarbeitsgerichts München *Dr. Harald Wanhöfer*,
- Herrn Präsidenten des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz
Martin Wildschütz,

- Herrn Präsidenten des Hessischen Landesarbeitsgerichts *Frank Woitaschek*,
- Frau Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts Saarland *Kerstin Herrmann*,
- Herrn Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts Köln a. D. *Professor Dr. Heinz-Jürgen Kalb*,
- Herrn Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg *Dr. Jérôme Krets*,
- Herrn Vizepräsidenten des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein *Dr. Gregor Steidle*.

Einen sehr herzlichen namentlichen Gruß richte ich schließlich an die Vertreterin und die Vertreter weiterer „Bänke“ des Arbeitsrechts:

- Frau Fachanwältin für Arbeitsrecht *Dr. Nathalie Oberthür* in ihrer Funktion als Vorsitzende des Ausschusses Arbeitsrecht im Deutschen Anwaltverein,
- Herrn *Professor Dr. Rüdiger Krause* von der Universität Göttingen als Sprecher der Vereinigung der Arbeitsrechtslehrer und
- Herrn *Professor Dr. Klaus Weber* für die Zeitschrift *Recht der Arbeit (RdA)*, in der die Beiträge zu den Europarechtlichen Symposien veröffentlicht werden.

Kurz zusammengefasst: Es ist ein Fest, dass Sie alle unsere Gäste sind.

Inhaltlicher Teil

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

erlauben Sie mir im Anschluss an das Protokoll einige inhaltliche Worte sowohl zum Festakt 70 Jahre Bundesarbeitsgericht als auch zum Elften Europarechtlichen Symposium.

Festakt 70 Jahre Bundesarbeitsgericht

Ich komme zum Festakt:

Das 70-jährige Jubiläum der Errichtung des Bundesarbeitsgerichts am 13. April 2024 fällt in ein Jahr der Jubiläen.

Deutsche Jahrestage

In Deutschland haben wir am 23. Mai 2024 75 Jahre Grundgesetz gefeiert, unsere reife, kluge, krisentaugliche und streitbare Verfassung, den Gegenentwurf zu einer Diktatur. An den Festakt hat sich in Berlin und Bonn ein dreitägiges Fest der Demokratie für alle Bürgerinnen und Bürger angeschlossen.

Im November 2024 jähren sich außerdem zum 35. Mal die friedliche Revolution und der Fall der Mauer. Dieser 35. Jahrestag hat große Bedeutung nicht nur für Ost- und Mitteldeutschland, sondern für ganz Deutschland, Europa und die Weltgemeinschaft. Mit der deutschen Wiedervereinigung schien sich für lange Zeit der Riss zwischen Europas Osten und Europas Westen zu schließen. Der Jahrestag des Mauerfalls ist auch besonders wichtig für das Bundesarbeitsgericht, das als erster oberster Gerichtshof des Bundes seinen Sitz im sog. Beitrittsgebiet genommen und am 22. November 1999 - d. h. vor fast 25 Jahren - seinen Dienst in Erfurt aufgenommen hat.

Vieles ist nach der Wiedervereinigung gut gegangen. Die biografischen Brüche, die der im Zug der Wende uneingeschränkt gewünschte Beitrittsprozess z. B. durch längere Arbeitslosigkeit ausgelöst hat, sind in Ost- und Mitteldeutschland in vielen Familien jedoch noch immer spürbar. Sie setzen sich durch das kollektive Gedächtnis der Familien mitunter noch in den jüngeren Generationen fort. Ich frage mich manchmal, ob wir alle behutsam und wertschätzend genug mit der Lebensleistung der Menschen umgegangen sind, die einen großen Teil ihres Lebens in der früheren DDR verbracht haben.

Europäisches Jubiläum

Es gibt in diesem Jahr 2024 nicht nur Jubiläen in Deutschland, sondern auch einen europäischen Jahrestag.

In Europa haben wir in den sehr schönen Räumlichkeiten des Gerichtshofs der Europäischen Union in Luxemburg vom 1. bis zum 3. Mai 2024 den 20. Jahrestag der großen EU-Erweiterung um zehn Mitgliedstaaten gefeiert. Dort haben sich alle Mitglieder des EuGH und des EuG mit den Präsidentinnen und Präsidenten der Verfassungs- und Höchstgerichte der 27 EU-Mitgliedstaaten zu einem Meeting of Judges in einer Arbeitssitzung und einem Festakt versammelt.

Im Rahmen aller dieser Feierlichkeiten in Deutschland und Europa wurde große Sorge um unsere liberalen Demokratien und die Rechtsstaatlichkeit in Europa laut. Wir leben in einer Zeit, in der grauenhafte Kriege herrschen und schwere Krisen auftreten. Inflation, Stagnation oder sogar Rezession verunsichern viele Menschen. Die Pandemie ist ausgeklungen, wirkt aber noch nach. Die großen drei D Demografie, Digitalisierung, Dekarbonisierung und der mit der demografischen Entwicklung zusammenhängende Arbeits- und Fachkräftemangel tragen zu dieser Verunsicherung bei.

Das Menschheitsthema Krieg und Frieden ist durch die Kriege in der Ukraine und in Nahost, aber auch durch die vergessenen oder zumindest vernachlässigten Kriege in Syrien, im Jemen und im Sudan so sichtbar wie seit Langem nicht, um bei Weitem nicht alle Kriege dieser Welt zu nennen.

Das Jubiläumsjahr 2024 ist zugleich ein „Superwahljahr“. Im Jahr 2024 stehen neben der Europawahl, die heute in den Niederlanden begonnen hat, die Präsidentschaftswahl in den USA und drei deutsche Landtagswahlen in Brandenburg, Sachsen und Thüringen bevor. Ich möchte an dieser Stelle meine Bitte wiederholen, die ich andernorts geäußert habe: Bitte gehen Sie wählen, wo immer Sie können. Ich lade Sie ein, den leidenschaftlichen Appell von über 280 Nachkommen der deutschen Widerstandskämpfer vom 5. Februar 2024 zu lesen: „Stauffenberg, Bonhoeffer und Co: Der Appell der Nachfahren“.

In dem Zusammenhang der wichtigen Wahlen wird befürchtet, dass eine Spaltung der Gesellschaften in Europa und den USA noch deutlicher zutage treten wird. Viele von uns - nicht nur die Jubiläumsrednerinnen und -redner - fragen sich: Sind die liberale Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit bedroht? Sind unsere europäischen Werte des Friedens und der Freiheit in Gefahr?

Jedenfalls stehen unsere Verfassungsprinzipien und unsere Werte vor einer weiteren Bewährungsprobe. Ich möchte einige Ausführungen von Herrn Bundespräsidenten *Frank-Walter Steinmeier* aus Anlass von 75 Jahre Grundgesetz und 35 Jahre friedliche Revolution am 23. Mai 2024 nicht wörtlich zitieren, aber paraphrasierend entlehnen. Wir müssen unser Modell des friedlichen Zusammenlebens, des Aushaltens von Meinungsvielfalt, einer Debatten- und Streitkultur, der Toleranz und des Schutzes von Minderheiten behaupten.¹

Wir wissen mittlerweile, dass wir im Systemkampf zwischen der freien Welt - freiheitlichen Demokratien und Rechtsstaaten - einerseits und autoritären Regimen andererseits sind. Nur beispielhaft: Wladimir Putin hat am 5. Oktober 2023 gesagt: „Es geht um die Grundsätze einer neuen Weltordnung.“

Ich habe an anderer Stelle betont: Geopolitische Umwälzungen sind spürbare Realitäten. Das möchte ich wiederholen. Es kommt zu tektonischen Verschiebungen zwischen den innenpolitisch unruhigen USA, einem erstarkten China, einem in Vielfalt geeinten Europa, einem imperialen Russland und einem erstarkenden Indien. Es gibt eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen China und Russland in verschiedenen Politikfeldern. Zwischen dem Seidenstraßenprojekt Chinas und dem Global-Gateway-Projekt der Europäischen Union besteht Rivalität in der Entwicklungszusammenarbeit mit Schwellen- und Entwicklungsländern. Die geopolitischen Verschiebungen belegen die Politikwissenschaftler *Herfried Münkler*² und *Carlo Masala*³ eindrucksvoll. Ich empfehle Ihnen ihre beiden Werke „*Welt in Aufruhr*“ und „*Warum die Welt keinen Frieden findet*“.⁴

Lassen Sie mich - einerseits in der Rolle der Bürgerin, andererseits in der Rolle der Richterin - vor dem Hintergrund der Kriege, Krisen und geopolitischen Umwälzungen noch einige Worte zu den Anstrengungen für die freiheitliche Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit sagen.

¹ Vgl. auch *Frank-Walter Steinmeier*, *Wir*, Suhrkamp 2024, S. 7 ff.

² *Herfried Münkler*, *Welt in Aufruhr - Die Ordnung der Mächte im 21. Jahrhundert*, Rowohlt 2023.

³ *Carlo Masala*, *Warum die Welt keinen Frieden findet*, Brandstätter Verlag 2024.

⁴ Vgl. dazu auch das Rezensioninterview von *Jens-Christian Rabe* mit den beiden Autoren in der *Süddeutschen Zeitung* vom 17. Februar 2024, überschrieben mit „Europa treibt auseinander“.

Freiheitliche Demokratie

Ein Zeichen der Hoffnung für unsere liberale Demokratie ist für mich, dass die bisher schweigende Mehrheit und Mitte der Gesellschaft in Deutschland sich im Zusammenhang mit der CORRECTIV-Recherche⁵ und der Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Europawahl friedlich protestierend gegen Extremismus, Vertreibungs- und Deportationsfantasien und Menschenhass wendet. Alle diese Menschen tragen dazu bei, dass das Unsagbare nicht wieder sagbar wird, nie wieder. Wir treten gemeinsam - entschlossen und geschlossen - einer Dämmerung der Demokratie durch autoritäre Einflüsse, der Sehnsucht nach einem starken Mann und vermeintlich klaren, unterkomplexen Lösungen entgegen.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auf den gegenüber rechtlichen Verbots- und Verwirkungsinstrumenten skeptischen Aufsatz von *Tristan Barczak* in der Juristenzeitung (JZ) 2024, 417 aufmerksam machen. *Barczak* verlangt: „Eine streitbare Demokratie braucht - das ist die eigentliche Lehre aus Weimar - streitbare Demokratinnen und Demokraten.“

Rechtsstaatlichkeit

Ich komme nun zur Rechtsstaatlichkeit.

Ein Zeichen der Hoffnung für die Rechtsstaatlichkeit und die europäische Rechtsgemeinschaft liegt für mich darin, dass sich die Zusammenarbeit der Gerichte besonders in Europa, aber auch über seine Grenzen hinaus intensiviert. Diese Zusammenarbeit in der Rechtsprechung, aber auch im informellen Diskurs des Europäischen Verfassungsverbunds ist vor allem im Zusammenhang mit der Kompetenzabgrenzung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten,⁶ der fehlenden Kompetenz-Kompetenz der Europäischen Union und dem Unionsverfassungsrecht von großer Bedeutung.

So ist der Jahresbericht des Bundesverfassungsgerichts für das Jahr 2022 überschrieben mit „Grundgesetz europäisch international“. Der Leitsatz des Berichts nimmt einen Passus des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag von Lissabon auf: „Das

⁵ CORRECTIV vom 10. Januar 2024, Neue Rechte - Geheimplan gegen Deutschland.

⁶ Vgl. dazu *Harbarth/Spielmann* DVBl 2023, 1177 ff.; *Lenaerts* EuZW 2022, 1129 f.

Grundgesetz will eine europäische Integration und eine internationale Friedensordnung.“⁷

Der Gerichtshof der Europäischen Union verstärkt seine Bemühungen um eine vertiefte Zusammenarbeit mit den Verfassungs- und Höchstgerichten der Mitgliedstaaten noch weiter. Beispiele sind das Meeting of Judges anlässlich der großen Erweiterung der Europäischen Union und das Richterinnen- und Richterforum zur Feier der Errichtung des Gerichtshofs vor (damals) 70 Jahren von Anfang Dezember 2022.

Vor diesem Hintergrund des regen Austauschs des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Bundesverfassungsgerichts ist es mir ein Bedürfnis, noch einmal zu betonen, wie sehr ich mich darüber freue, dass sich diese Kommunikation auch in unserer heutigen Tagesordnung widerspiegelt. Herr Präsident des Bundesverfassungsgerichts *Professor Dr. Harbarth* und Herr Präsident der Siebten Kammer des EuGH *Biltgen* werden zu uns sprechen.

Europäisches Arbeitsrecht und Elftes Europarechtliches Symposium

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

lassen Sie mich noch die Wegbiegung zum europäischen Arbeitsrecht, zum Elften Europarechtlichen Symposium nehmen.

Generalthema des Elften Europarechtlichen Symposions: Zwischen vertiefter europäischer Integration und gebotener Subsidiarität

Das Metathema unserer Tagung ist nach über sieben Jahrzehnten europäischer Einigung die Balance oder auch das Spannungsverhältnis zwischen vertiefter europäischer Integration und gebotener Subsidiarität.

Das deutsche Arbeitsrecht ist in weiten Teilen unionsrechtlich überformt und in etwas geringerem Umfang unionsrechtlich harmonisiert.

⁷ BVerfG 30. Juni 2009 - 2 BvE 2/08 u. a. - BVerfGE 123, 267.

Beispiele sind das Antidiskriminierungsrecht, das Arbeitszeitrecht, das Urlaubsrecht, das Leiharbeitsrecht, das Befristungsrecht, das Betriebsübergangsrecht, das Massenentlassungsrecht, das Datenschutzrecht und - noch immer - Fragen der Entgeltgleichheit von Männern und Frauen.

In arbeitsgerichtlichen Verfahren sind also häufig Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union zu richten.

Zwei Rechtsprechungslinien des EuGH

Gerade im europäischen Arbeitsrecht wird zunehmend wahrgenommen, dass der Gerichtshof der Europäischen Union zwei Rechtsprechungslinien klug ausbalanciert.

Horizontale Direktwirkung und Konkretisierungsformel

Auf der einen Seite verfolgt er die von manchen als kompetenzausdehnend eingeordnete Linie der horizontalen Direktwirkung von primärrechtsgestütztem Richtlinienrecht zwischen Privaten. Anders gewendet: Primärrecht wird durch Richtlinienrecht konkretisiert.

Die Konkretisierungsformel ist uns im europäischen Arbeitsrecht spätestens seit der aus dem Jahr 2005 stammenden, im Bereich der Altersdiskriminierung angesiedelten Entscheidung Mangold⁸ bekannt, in Wirklichkeit wohl eher schon seit der Entscheidung Defrenne von 1976, die im Recht der Entgeltgleichheit von Männern und Frauen beheimatet ist.⁹ Diese Linie hat der EuGH in den Sachen Egenberger¹⁰ und IR, dem sog. Chefarztfall,¹¹ fortgesetzt in einem weiteren Diskriminierungsthema, der Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung.

⁸ EuGH 22. November 2005 - C-144/04 - Mangold Rn. 74 ff., 78.

⁹ EuGH 8. April 1976 - 43/75 - Defrenne Rn. 54.

¹⁰ EuGH 17. April 2018 - C-414/16 - Egenberger Rn. 72 ff.

¹¹ EuGH 11. September 2018 - C-68/17 - IR Rn. 64.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat z. B. in den Sachen Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften,¹² Bauer und Willmeroth,¹³ CCOO¹⁴ und vielen anderen mehr über Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aber auch das Arbeitszeitrecht im weiteren Sinn einschließlich des Urlaubsrechts erschlossen.

Um mich nicht missverständlich auszudrücken. Nach meiner persönlichen Analyse der Vorabentscheidung CCOO umfasst der Grundrechtscharakter des Art. 31 Abs. 2 der Charta die Ruhezeiten einschließlich des Urlaubs als der jährlichen Ruhezeit und die wöchentliche Höchstarbeitszeit, nicht aber die allgemeine Zeiterfassungspflicht. Hier will ich Herrn Kammerpräsidenten *Biltgen* jedoch in keiner Weise vorgreifen.

Gebotene Subsidiarität

Der horizontalen Direktwirkung steht die gerichtliche Selbstbeschränkung des EuGH etwa in den Sachen Coca-Cola European Partners Deutschland¹⁵ auf der Grundlage des Subsidiaritätsartikels 51 Abs. 1 der Charta im Zusammenhang mit den Nachtarbeitszuschlägen gegenüber: keine Durchführung der Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG durch die betreffenden Tarifnormen.

Doch auch die Rechtsprechung des EuGH zu den religiösen Zeichen und Symbolen, z. B. einem islamischen Kopftuch wie in der Sache WABE und MH Müller Handel,¹⁶ beweist einen judicial self-restraint. Sie lässt den 27 EU-Mitgliedstaaten mit ihren verschiedenen rechtlichen und gesellschaftlichen Systemen und Kulturen Luft zum Atmen. Laizistische Staaten und Staaten mit Staatskirchenrecht können unterschiedliche Lösungen finden.

¹² EuGH 6. November 2018 - C-684/16 - Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften Rn. 62 ff.

¹³ EuGH 6. November 2018 - C-569/16 und C-570/16 - Bauer und Willmeroth Rn. 64 ff.

¹⁴ EuGH 14. Mai 2019 - C-55/18 - CCOO Rn. 56.

¹⁵ EuGH 7. Juli 2022 - C-257/21 und C-258/21 - Coca-Cola European Partners Deutschland Rn. 39 ff.

¹⁶ EuGH vom 15. Juli 2021 in den verbundenen Rechtssachen - C-804/18 und C-341/19 - WABE und MH Müller Handel Rn. 43 ff.

Arbeitsverfassungsrecht

Das deutsche einfach-gesetzliche Arbeitsrecht ist bei Weitem nicht nur unionsrechtlich durchdrungen, sondern auch verfassungsrechtlich überlagert.

Besonders prominent ist im Arbeitsverfassungsrecht Art. 9 Abs. 3 GG. Ich nenne das Arbeitskampfrecht, die Koalitionsfreiheit und die Tarifautonomie.

In jüngerer Vergangenheit stellt sich vermehrt die Frage der Grundrechtsbindung der Tarifvertragsparteien, besonders die Frage ihrer Bindung an das allgemeine Gleichheitsgrundrecht des Art. 3 Abs. 1 GG. Gibt es Freiheit nur in Gleichheit? Ich beziehe mich beispielhaft auf die zugestellten Urteilsverfassungsbeschwerden, die tarifliche Nachtarbeitszuschläge betreffen,¹⁷ ein Massenphänomen in der Arbeitsrechtspraxis und der Arbeitsgerichtsbarkeit. In diesen Fällen stellt sich ggf. auch die Rechtsfolgefrage der sog. Anpassung nach oben der geringeren Zuschlagswerte auf das Niveau der höheren Werte.

Arbeitskonventionsrecht

Um noch einmal auf das Koalitionsrecht zu kommen. Hier ist Bewegung im Recht der Europäischen Menschenrechtskonvention zu erkennen. Gegen die Entscheidungen in den Sachen DHV Die Berufsgewerkschaft e. V.¹⁸ und Neue Assekuranz Gewerkschaft e. V. NAG¹⁹ sind auf der Grundlage von Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention Menschenrechtsbeschwerden an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg gerichtet. Nach deutschem Verständnis muss eine Vereinigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern tariffähig und damit eine Gewerkschaft sein, um streiken zu dürfen. Diese Auffassung steht auf dem konventionsrechtlichen Prüfstand.

¹⁷ BVerfG - 1 BvR 1109/21 - (BAG 9. Dezember 2020 - 10 AZR 335/20 -; führende Entscheidung des BAG: BAG 9. Dezember 2020 - 10 AZR 334/20 -); BVerfG - 1 BvR 1422/23 - (BAG 22. März 2023 - 10 AZR 600/20 -).

¹⁸ EGMR Individualbeschwerde Nr. 50974/22 DHV Die Berufsgewerkschaft e. V. ./ Bundesrepublik Deutschland (BVerfG 31. Mai 2022 - 1 BvR 2387/21 -; BAG 22. Juni 2021 - 1 ABR 28/20 -).

¹⁹ EGMR Individualbeschwerde Nr. 20109/20 Neue Assekuranz Gewerkschaft e. V. ./ Bundesrepublik Deutschland (BAG 17. November 2015 - 1 ABN 39/15 -).

Verfassungsrechtliche, unionsrechtliche und konventionsrechtliche Überlagerung des einfach-gesetzlichen deutschen Arbeitsrechts

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

an diesen verschiedenen Überprüfungssträngen wird in meinen Augen deutlich, wie sehr das einfach-gesetzliche deutsche Arbeitsrecht durch das Grundgesetz, das Unionsrecht und das Konventionsrecht überformt oder auch durchdrungen ist.

Wir müssen die liberale Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit verteidigen

Ich komme auf der Zielgeraden meiner Ausführungen noch einmal auf die aktuellen Gefahren oder auch Fliehkräfte für die freiheitlichen Demokratien und die Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union und im Europarat zurück.

Die Lage nach dem Zweiten Weltkrieg und dem Grauen des Nationalsozialismus war sicher bei Weitem dramatischer als die heutige Weltlage.

Aber: Die Zerstörung durch den Zweiten Weltkrieg und der Zusammenbruch des Nationalsozialismus trugen ganz maßgeblich dazu bei, dass die europäische Einigung endlich zwingend und unausweichlich wurde, sei es in den früheren Europäischen Gemeinschaften - der heutigen Europäischen Union -, sei es im Europarat.

Beide multilaterale Organisationen waren entscheidend durch Robert Schuman und Jean Monnet initiiert und geprägt. Der erste Satz der Schuman-Erklärung vom 9. Mai 1950 lautet: „Der Friede der Welt kann nicht gewahrt werden ohne schöpferische Anstrengungen, die der Größe der Bedrohung entsprechen.“

Ich will die heutige Weltlage nicht in dieser Weise dramatisieren.

Dennoch meine ich, dass die kostbaren Friedensprojekte der Europäischen Union und des Europarats in Gefahr sind. Die europäische Rechtsgemeinschaft ist ein zerbrechliches Konstrukt, weil sie nicht die besonderen Bindungskräfte eines Nationalstaats erzeugt. Um mit dem französischen Staatspräsidenten *Emmanuel Macron* in seiner Dresdner Rede vom 27. Mai 2024 zu sprechen: „Die Europäische Union ist sterblich.“ Das gilt aus meiner Sicht auch für den Europarat.

Zum Schluss erlaube ich mir - wie immer und besonders am 80. Jahrestag des D-Day - etwas Pathos zum Thema Deutschland und Europa.

In Deutschland hat uns das Grundgesetz aus der Zerstörung durch den Nationalsozialismus geführt. Es hat uns inneren und äußeren Frieden und die kostbare freiheitliche, rechtsstaatlich verfasste demokratische Grundordnung gebracht.

Die europäische Einigung hat Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg und dem Massenmord und furchtbaren Zivilisationsbruch des Nationalsozialismus in den Kreis der zivilisierten Staaten zurückgeführt.

Ich bin sehr dankbar dafür, dass wir alle das Recht - nicht nur das Arbeitsrecht - vor unserem besonderen historischen Hintergrund in Deutschland und Europa pflegen und die liberale Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit verteidigen.